

In diesem Sinne würde ich Sie bitten, die Türe nicht um diesen Spaltbreit zu öffnen. Wenn etwas wirklich notwendig ist, wenn wirklich etwas vom Staat gefordert ist, dann, so haben wir es in der Pandemie bewiesen, können wir innert kürzester Zeit reagieren. Tritt wieder eine solche Notlage ein, eine, die wirklich als solche deklariert werden muss, kann der Staat schnell handeln; diesbezüglich sind wir im Gespräch, wir können das dann auch rasch umsetzen.

Ich würde Ihnen davon abraten, solche "Versicherungslösungen" auf Vorrat zu produzieren. Sie verleiten lediglich dazu, sie dann auch zu beanspruchen.

Wenn es nötig ist, können wir reagieren, wir sind schnell. Eine ausserordentliche Situation ist in dem Sinne nicht gegeben. Stattdessen werden wir einfach damit leben müssen, dass Energie knapper wird, dass die Versorgung im Strombereich schwieriger werden kann, dass die Energie teuer wird. Das kann der Staat nicht alles regeln. Denn wenn der Staat hier eingreift, macht er das alles mit noch nicht bezahlten Steuern. Von diesem Umverteilungsmechanismus sollten wir etwas Abstand nehmen. Zuerst liegt der Ball bei der Wirtschaft und bei uns selbst, der Staat ist die Notlösung. Wenn nötig, können wir das.

Aus unserer Sicht ist die Annahme der Motion deshalb nicht notwendig.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.3128/5173)

Für Annahme der Motion ... 15 Stimmen

Dagegen ... 23 Stimmen

(3 Enthaltungen)

19.048

Strafprozessordnung.

Änderung

Code de procédure pénale.

Modification

Differenzen – Divergences

Nationalrat/Conseil national 03.06.20 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.09.20 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 25.09.20 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 25.09.20 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.21 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.21 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.21 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.12.21 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 02.03.22 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 07.06.22 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 08.06.22 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 13.06.22 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 17.06.22 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.06.22 (Schlussabstimmung – Vote final)

1. Schweizerische Strafprozessordnung

1. Code de procédure pénale suisse

Art. 101 Abs. 1bis; 147a; 222 Abs. 1, 2; 226a; 393 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 101 al. 1bis; 147a; 222 al. 1, 2; 226a; 393 al. 1 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 2 Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 81 al. 1 let. b ch. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Wir haben zwei Differenzen, die noch behandelt werden müssen. Die eine betrifft Artikel 147a, die andere Artikel 222 Absatz 2 respektive die jeweiligen damit verbundenen Bestimmungen in der Strafprozessordnung und im Militärstrafprozess.

Bei Artikel 147a geht es um die Teilnahmerechte. Das ist an und für sich ein zentraler Punkt dieser Revision. Aber es hat sich ergeben, dass die Variante, die wir im Ständerat beschlossen haben, im Nationalrat wiederum keine Unterstützung erhalten hat und sehr deutlich abgelehnt wurde; sie wurde nur mit 50 Stimmen unterstützt. Die Forderung, die quasi aus dem Nationalrat kommt und wahrscheinlich mehrheitsfähig wäre, würde darin bestehen, dass man die Teilnahmerechte oder den Ausschluss von den Teilnahmerechten mit einer zeitlichen Beschränkung versieht. Das haben wir aber in der Kommission für Rechtsfragen immer als unzumutbar erachtet. Das führte dazu, dass man schlussendlich keine Lösung gefunden hat.

Keine Lösung würde bedeuten, dass wir beim geltenden Recht bleiben, was die Teilnahmerechte betrifft. Damit werden wir vermutlich nicht mit wahnsinnig viel Lob überschüttet. Man kann uns ein bisschen den Vorwurf machen, dass wir den Hauptpunkt der Revision nicht geregelt haben. Das mag sein; es ist aber so, dass wir doch sehr viele Punkte, weit über fünfzig Artikel in der Strafprozessordnung, revidiert haben. Das heisst, dass wir mit dieser Revision das ursprüngliche Hauptproblem vielleicht nicht haben lösen können, aber wir haben doch einiges gemacht, um diese Strafprozessordnung besser zu machen. Das Thema der Teilnahmerechte wird vermutlich irgendeinmal wieder kommen. Dann wird sich herausstellen, ob man klüger geworden ist. Jetzt gibt es aber keine Lösung.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates einstimmig, auf den Beschluss des Nationalrates einzuschwenken und damit beim geltenden Recht zu bleiben. Die zweite Differenz betrifft Artikel 222. Dort geht es um die Haftbeschwerde. Das geltende Recht sieht keine Haftbeschwerde für die Staatsanwaltschaft vor. Das Bundesgericht hat deshalb eine Praxis entwickelt und gewissermassen neben dem gesetzlichen Wortlaut eine Beschwerdemöglichkeit für die Staatsanwaltschaft vorgesehen. Der Bundesrat und der Ständerat wollten das kodifizieren. Der Nationalrat hingegen wollte das nicht, sondern im Gegenteil klären, dass in Zukunft keinerlei Möglichkeit mehr für die Staatsanwaltschaft bestehen soll, Beschwerde zu erheben. Auch hier hat sich kein Konsens gefunden.

Es gibt hier tatsächlich einen Punkt, der für die Fassung des Nationalrates spricht. Es ist nämlich nicht ganz klar, ob die Fassung des Bundesrates und des Ständerates, die der Praxis des Bundesgerichtes entspricht, EMRK-konform ist. Ihre Kommission ist nun auch hier der Meinung, man könne dem Nationalrat folgen, weil es sich in der Praxis tatsächlich um verschwindend wenige Fälle handelt, in denen diese Haftbeschwerde für die Staatsanwaltschaft zur Anwendung kommt. Deshalb beantragen wir, auch hier auf den Beschluss des Nationalrates einzuschwenken. Der Entscheid wurde in der Kommission einstimmig gefällt. Wenn Sie Ihrer Kommission folgen, wären die letzten Differenzen in diesem Geschäft bereinigt.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Ich gebe das Wort Frau Bundesrätin Keller-Sutter und frage sie, ob sie eine Abstimmung verlangt.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich kann gleich Ihre Frage beantworten: Nein, der Bundesrat beantragt keine Abstimmung. Er kann mit der Bereinigung dieser Differenzen leben. Ich sage nur deshalb noch etwas zuhanden des Amtlichen Bulletins, weil man jetzt immer wieder gesagt hat und in der Diskussion auch davon ausgegangen ist, dass man bei Artikel 222, wo es um die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und die Beschwerdelegitimation geht, das geltende Recht übernehme. Das ist nicht ganz korrekt. Denn das geltende Recht besagt: "Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten." Neu, also in der Version, der Sie sich anschliessen, heisst es: "Einzig die verhaftete Person kann [...]." Das bedeutet also, dass Sie hier die Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft ausdrücklich ausschliessen; das noch zuhanden des Amtlichen Bulletins.

Angenommen – Adopté

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Das Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung.

18.043

Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht

Harmonisation des peines et adaptation du droit pénal accessoire au nouveau droit des sanctions

Fortsetzung – Suite

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.20 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.06.21 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.06.21 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 15.09.21 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 29.11.21 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 08.12.21 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 13.12.21 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.21 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.21 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 17.12.21 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 17.12.21 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.22 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.22 (Fortsetzung – Suite)

3. Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts

3. Loi fédérale portant révision du droit pénal en matière sexuelle

Ziff. 1 Art. 5 Abs. 1 Bst. a; 66a Abs. 1 Bst. h; 67 Abs. 3 Bst. c, 4 Bst. a Einleitung, 4bis Bst. a; 97 Abs. 2; 101 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission: BBI

Ch. 1 art. 5 al. 1 let. a; 66a al. 1 let. h; 67 al. 3 let. c, 4 let. a introduction, 4bis let. a; 97 al. 2; 101 al. 1 let. e

Proposition de la commission: FF

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir haben am vergangenen 7. Juni mit der Beratung über die Artikel 187 bis 191 über diese Bestimmungen entschieden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 1 Art. 192

Antrag der Kommission: BBI

Ch. 1 art. 192

Proposition de la commission: FF

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: Juste quelques mots pour expliquer pourquoi la commission propose l'abrogation de l'article 192 du code pénal. Il faut savoir que les actes sexuels avec des personnes hospitalisées, détenues ou prévenues, qui sont réprimés à l'article 192, sont des actes commis en profitant d'un rapport de dépendance spécifique. De fait, les agissements réprimés à l'article 192 sont également couverts par l'article 193, qui sanctionne de manière générale l'abus de détresse et la dépendance. Au surplus, les articles 192 et 193 prévoient la même sanction, la même peine pour les infractions commises. Dès lors, l'article 192 n'a pas d'utilité spécifique, et votre commission vous propose donc de l'abroger.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 193

Antrag der Kommission: BBI

Ch. 1 art. 193

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 193a

Antrag der Kommission: BBI

Ch. 1 art. 193a

Proposition de la commission: FF

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 1 Art. 194

Antrag der Kommission: BBI

Ch. 1 art. 194

Proposition de la commission: FF

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: Je vais peut-être encore préciser que l'article 194 sanctionne l'exhibitionnisme. Le droit en vigueur aboutit à une situation particulière – réprimée à l'article 198 –, parce qu'il punit plus sévèrement l'exhibitionnisme que les désagréments causés par la confrontation à un acte d'ordre sexuel. La peine en cas d'exhibitionnisme est une peine pécuniaire, alors qu'à l'article 198 l'auteur encourt l'amende. Or, selon les circonstances, les faits incriminés par l'article 198 en vigueur sont plus dérangeants que l'exhibitionnisme simple, c'est-à-dire sans acte d'ordre sexuel sur sa propre personne.

Votre commission, suivant la majorité des participants à la consultation, propose de modifier l'article en distinguant les cas simples des cas graves, et de fixer la peine pour les cas simples, comme à l'article 198, à l'amende, mais de maintenir la peine pécuniaire comme sanction pour les cas graves qui concernent l'exhibition avec geste d'onanisme ou la récidive. Enfin, si l'auteur se soumet au traitement médical, la procédure est, selon le droit en vigueur, suspendue. Votre commission propose au contraire, par simplification judiciaire, que la procédure soit classée.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 197 Abs. 4, 5, 8, 8bis

Antrag der Kommission: BBI

Ch. 1 art. 197 al. 4, 5, 8, 8bis

Proposition de la commission: FF